

ten daher vom Bischof ganz anders behandelt werden als dieser. Ähnlich steht es mit den beiden Hörigenhufen im Pustertal, die Heinrich IV. zusammen mit der Grafschaft dem Bistum Brixen gab (Nr. 9) – auch sie waren vermutlich nicht das Grafschaftsgut. Am Schluß des Diploms, mit dem der Komitat von Huy an die Lütticher Kirche kam, heißt es, diese solle erhalten *quicquid camere nostre provenire poterat ex comitatu iam dicto* (Nr. 24). Hier ist nicht klar, ob die Einkünfte, von denen die Rede ist, schon aus früheren Schenkungen (die erwähnt und bestätigt werden!) dem Bistum zugeflossen waren oder ob das erst aufgrund des neuen Diploms geschehen sollte.

Markt, Zoll und Münze waren des öfteren Zubehör des Komitats, und wenn der Bischof ihn weiterverlieh, muß damit gerechnet werden, daß er dann auch das Zugehörige wieder aus der Hand gab. Als z. B. Adalbert von Bremen die Grafschaft Stade erhielt, wurden in der Pertinenzformel neben vielen anderen Dingen *mercatis monetis theloneis* erwähnt (Nr. 7). Da der Erzbischof den bisherigen Grafen im Amt belassen mußte und sich an den unmittelbaren Besitzverhältnissen anscheinend gar nichts änderte, dürften auch Markt, Zoll und Münze nicht den Herrn gewechselt haben. Etwas anders sind vielleicht die Begleitumstände der Schenkung des *comitatus nomine Haspinga* zu beurteilen. Heinrich III. gab ihn der Kirche von Lüttich *cum tali iure talique districto, quale parens noster aut nos hactenus in illo visum habere, in moneta vel teloneo, immo cum omni utilitate . . . , ut hanc proprietatem, quam hactenus in illo habuimus, prefatus episcopus . . . suisque successores abhinc potestative habeant* (Nr. 26). Die Formulierung ist ungewöhnlich. Anscheinend waren Zoll und Münze vorher in den Händen Konrads II. und dann Heinrichs III., nicht aber des Grafen gewesen. Sie werden daher eigens genannt. Was der Bischof daraufhin mit der Grafschaft und im besonderen mit *moneta et teloneum* angefangen hat, ist nicht bekannt²⁹⁷.

Eine schwer zu erklärende Ausnahme scheint schließlich die Grafschaft des Liudolf gewesen zu sein, die der Bischof von Paderborn mit der Maßgabe erhielt, daß nur ein Ministeriale sie verwalten dürfe und ihre Erträge der Fabrica des Paderborner Doms zugute kommen sollten (Nr. 37). Ministerialen als Grafschaftsverwalter sind aus dieser Zeit sonst nicht bekannt²⁹⁸.

²⁹⁷⁾ Vgl. auch N. K a m p, Probleme des Münzrechts und der Münzprägung in salischer Zeit, in: Beiträge zum hochmittelalterlichen Städtewesen hg. B. Diestelkamp, Städteforschung Reihe A Bd. 11 (1982) S. 105 f. Dort ist in Anm. 50 DH IV 112 hinzuzufügen, während die Erwähnung der *moneta* in den DDH IV 218 f. nicht auf die jeweilige Grafschaftsschenkung zu beziehen ist.

²⁹⁸⁾ Zu späteren Fällen siehe oben Nr. 32; G. Meyer von Knonau, Jahr-